

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 12 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1;
GKG §§ 2, 4, 91 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Satz 1.

Leitsatz:

Hat eine Partei, die persönliche Kostenfreiheit genießt, nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits bereits eine Abschrift und eine Ausfertigung der Entscheidung letzter Instanz erhalten, so sind weitere Abschriften gebührenpflichtig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

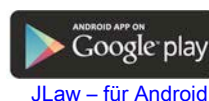
Aktenzeichen: 2 AZR 169/61

Beschluß des BAG vom 12. Oktober 1961

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 169/61

III Sa 300/60 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
12. Oktober 1961 beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen die
Kostenrechnung vom 21. August 1961 wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 27. Oktober 1960 wurde die Revision
des Klägers auf seine Kosten als unzulässig verworfen. Nach-
dem der Beklagten zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten je
eine Ausfertigung und eine Abschrift dieses Beschlusses zu-
gestellt worden war, erhielt sie auf ihr Verlangen 4 weitere

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Abschriften. Der Kostenbeamte stellte ihr daraufhin unter Hinweis auf § 91 Abs. 1 Ziff. 3 GKG 8,-- DM Schreibgebühren in Rechnung. Hiergegen hat die Beklagte Erinnerung eingelegt mit der Begründung, daß sie Gebührenfreiheit genieße.

Die Erinnerung ist gemäß § 4 GKG in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbGG zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Auf § 12 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, wonach Schreibgebühren für solche Abschriften und Ausfertigungen nicht erhoben werden, deren die Partei zur sachgemäßen Rechtsverfolgung bedarf, kann sich die Beklagte nicht berufen. Nachdem das Verfahren durch die Entscheidung des Senats rechtskräftig beendet worden ist, ist für eine weitere Rechtsverfolgung im Sinne dieser Vorschrift kein Raum mehr, ganz abgesehen davon, daß die Beklagte bereits eine Ausfertigung und eine Abschrift des Beschlusses erhalten hat. Wegen der weiteren Abschriften greifen deshalb nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbGG die Vorschriften des GKG ein. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG genießt zwar die Beklagte persönlich Kostenfreiheit und ist deshalb von der Zahlung von Gebühren und Auslagen (vgl. § 1 GKG) grundsätzlich befreit. Für Schreibgebühren bestimmt jedoch § 91 Abs. 1 Ziff. 3 GKG ausdrücklich, daß auch im Fall der persönlichen Gebührenfreiheit für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art Schreibgebühren als Auslagen erhoben werden. Nur für die erste einer Partei erteilte Ausfertigung oder Abschrift, die hier die Beklagte bereits kostenlos erhalten hat, werden keine Schreibgebühren erhoben (§ 91 Abs. 2 Satz 1 GKG). Die Beklagte ist daher zur Zahlung der Schreibgebühren für die weiteren von ihr angeforderten Abschriften verpflichtet (vgl. Leuterbach, Kostengesetze, 14. Aufl., § 91 ArbGG Rn. 2 D).

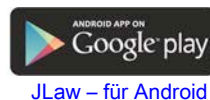
gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)